

Ansichten über die künftige Struktur des ostkirchlichen kanonischen Rechts

Wie sollte man das künftige Gesetzbuch für die katholischen Ostkirchen gestalten, damit im Wesentlichen Einheit, im Nebensächlichen Verschiedenheit besteht? Wie soll man gewisse wichtige und wesentliche Prinzipien eingliedern, die sich aus der Promulgation des Dekretes über die katholischen Ostkirchen ergeben: die größere Autonomie der Ostkirche, die Rechte der Patriarchen, die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung alter Überlieferungen und die Notwendigkeit, sich den heutigen Verhältnissen anzupassen? Wie sind so heikle Punkte vorzulegen und zu formulieren wie die Rolle der «unierten Kirchen», die Möglichkeit der Anerkennung der orthodoxen Hierarchie und die Notwendigkeit, daß verschiedene am gleichen Ort ansäßige Kirchen ihre disziplinarische Praxis aufeinander abstimmen? Diese und andere wichtige Fragen werden nun in der neueren Literatur über das ostkirchliche kanonische Recht ernstlich diskutiert. Der vorliegende Aufsatz versucht, die Hauptansichten zu prüfen, die für eine künftige Kodifizierung neue Perspektiven eröffnen, und hofft, dadurch der immer stärker werdenden ökumenischen Bewegung nach der Einheit aller Christen einen Dienst zu erweisen.¹

A. Die Kommission für das ostkirchliche Gesetzbuch

Die päpstliche Kommission für die Revision des Kirchenrechts setzt sich aus sechzig Mitgliedern, die alle Kardinäle sind, zwei Sekretären und sieben Beratern zusammen. Die Kommission für das ostkirchliche Gesetzbuch umfaßt gegenwärtig zwölf Mitglieder, einen Assistenten und vier Berater. Zu den Mitgliedern gehören sechs ostkirchliche Patriarchen (Sidarous, Tappouni, Maximos IV., Meouchi, Cheikho, Batanian), der Ukrainische Archiepiscopus Maior Slipyi und fünf Kurienkardinäle (Cicognani, Agagianian, Tisserant, Larraona,

Heard). Der Vorsitzende der Kommission, Kardinal Agagianian, war bis zu seiner Abdankung am 27. August 1962 ebenfalls ein Patriarch der Ostkirche, und die Kardinäle Tisserant und Cicognani waren viele Jahre lang Sekretäre der Kongregation für die Ostkirche. Als diese Kommission im Jahre 1935 bestellt wurde, umfaßte sie fünf Mitglieder, einen Sekretär und zwölf Berater. 1962 waren es nur noch sieben Berater; drei davon (Dib, Herman, Goyeneche) sind seither gestorben. Die offizielle Aufgabe der Kommission war und ist es immer noch, ein Gesetzbuch für die Ostkirchen zusammenzustellen; heute aber muß die Kommission zudem die Revision der schon herausgegebenen Teile dieses Kodex besorgen. Das von der Kommission geleistete Werk war gründlich und umfassend; es führte zur Promulgation (1949–1957) von vier *Motu proprio* mit 1590 *Canones*: die Bestimmungen über die Ehe, über das Prozeßrecht, die Ordensleute, die zeitlichen Güter, die Riten und die Personen. 1958 waren weitere Satzungen über die allgemeinen Grundsätze und die Sakramente zur Veröffentlichung und Promulgation bereit, aber sie blieben unveröffentlicht, da das Herannahen des Konzils selbstverständlich dem Kompilationswerk Einhalt gebot.

Das Konzil brachte eine erstaunliche Zahl neuer pastoraler, ökumenischer und ekklesiologischer Einsichten, die fast jeden einzelnen Kanon sowohl des *Codex iuris canonici* wie des ostkirchlichen Gesetzbuches tangieren, und zwar nicht nur dessen promulgierte, sondern auch dessen geplante Teile.

Die Kommission für das ostkirchliche Gesetzbuch hat bis jetzt 58 höchst willkommene und wichtige Quellenbände über das ostkirchliche Recht veröffentlicht. Zudem hat sie verschiedene authentische Interpretationen des Gesetzbuches herausgegeben. Einige von ihnen erschienen in den «*Acta Apostolicae Sedis*» (von 1953), während andere nie

publiziert wurden. Die eigentliche Arbeit aber, das Zusammenstellen des Gesetzbuches, wurde noch nicht wieder aufgenommen. Es mögen nicht alle Gründe dafür offenkundig sein, doch steht zu vermuten, daß ein ernsthaftes Arbeiten auf diesem Gebiet nicht möglich ist, solange nicht die vom Konzil festgelegten Grundlinien voll übernommen und zu Grundsteinen für die künftige Kodifizierung gemacht sind. Da einige dieser Prinzipien die gesamte Kirche betreffen, steht zu hoffen, daß sie von der Kommission für die Revision des Codex iuris canonici, deren Werk mit aller wünschbaren Raschheit voranschreitet, bald erarbeitet sein werden. Vier ostkirchliche Patriarchen, der Ukrainische Archiepiscopus Maior (alle am 13. November 1965 ernannt) und einige Berater, die Fachleute für ostkirchliche Angelegenheiten sind, vertreten die Ostkirchen in dieser Kommission, damit Fragen von allgemeinem Belang eine gerechte Lösung finden. Selbstverständlich ist es auf diesem Gebiet nötig, warten zu können. Dieses Warten läuft jedoch hoffentlich nicht darauf hinaus, daß der lateinische Kodex einmal mehr zur Grundlage für die ostkirchliche Gesetzgebung genommen wird.

Andere grundlegende Fragen betreffen bloß den christlichen Osten. Für das Werk der Kodifizierung ist es absolut notwendig, sie zu lösen. Dazu bedarf es wohl einer besonderen Kommission. So weit uns bekannt ist, wurde zur Lösung dieser Fragen (die auf den folgenden Seiten erörtert werden) noch nichts getan, was weniger verständlich und für die Kanonisten sehr ärgerlich ist. Das Gefühl, daß der in den Konzilsdokumenten enthaltene neue Wein nicht zum ostkirchlichen *ius vigens* paßt, verursacht in gewissen Kreisen tiefe Betrübniß, in anderen große Befriedigung, bei jedermann aber eine zuversichtliche Hoffnung, daß die Gestalt der künftigen ostkirchlichen Gesetzgebung den echten ostkirchlichen Traditionen auch wirklich entspreche.

B. Eine provisorische und ökumenische Gesetzgebung für die «unierten Kirchen»

Sieben orthodoxe Beobachter am Konzil reichten am 20. Oktober 1964 ein an den Papst adressiertes Memorandum ein, worin sie die Anklage erhoben, das Schema des Dekretes über die Ostkirchen (das Wort «katholisch» wurde erst später in den Titel hineingefügt) begünstige den Proselytismus, habe antiökumenischen Charakter und sei für die Orthodoxie beleidigend.² Einige der im Memorandum

erwähnten Punkte wurden in den in der Konzilsaula geäußerten Voten vorgebracht und später als Verbesserungsvorschläge zum Text (*modi*) der zuständigen Kommission eingereicht. Obwohl es schwer auszumachen ist, ob zwischen den *modi* und dem Memorandum ein Zusammenhang besteht, so ist es doch sicher, daß solche *modi* in dem von den Orthodoxen gewünschten Sinn erfolgreich zur Verbesserung wichtiger Teile des Textes (Titel des Dekretes, Art. 24 und 29) beigetragen haben. Dennoch bleibt die im Grunde negative Haltung des Memorandums die gleichsam offizielle Stellungnahme der Orthodoxen nach dem Konzil. Das, was Murray über den Ökumenismus im allgemeinen sagt, gilt jedoch auch in dieser Sache: «Es ist zwar leicht, über ein halbes Dutzend griechische und emigrierte russische Theologen zu berichten, aber sehr schwer, die Haltung der Orthodoxen in einem weiteren Rahmen einzuschätzen». Die nach Meinung Dumonds «bedauerliche» Opposition gegen das Schema, äußerte sich jedenfalls auf der Dritten panorthodoxen Konferenz, die im November 1964 zu Rhodos stattfand, sehr heftig. Nach Ansicht nicht weniger Orthodoxen sollte zuerst die Existenz der «unierten Kirchen» aufgegeben werden, sonst könne kein ernsthafter ökumenischer Dialog anheben. Diese in manchen Kreisen geradezu haßerfüllte Opposition gegen die «Unierten» macht es selbstverständlich unmöglich, etwas zu deren Gunsten zu sagen oder zu tun, ohne den Anschein antiökumenischer Gesinnung zu erwecken. Der im Dekret (Art. 1) zum Ausdruck gebrachte Wunsch, die Ostkirchen möchten eine neue Blüte erleben, scheint jedoch die Möglichkeit eines Dialogs über die Existenz dieser Kirchen auszuschließen, obwohl einige Katholiken wie z. B. Aucagne (S. 710) bereit wären, darüber mit sich diskutieren zu lassen. Die Weiterexistenz der katholischen Ostkirchen ist ein menschliches Grundrecht, das in keiner Kirche kleiner oder größer ist, ob sie nun auf geschichtliche Begebenheiten wie das Konzil von Chalkedon (451), das Schisma von 1054, die Reformation oder auf eine Wiedervereinigung mit der katholischen Kirche zurückgeht. Auch ihre apostolische Pflicht, Seelen zu retten, verlangt das Gedeihen der katholischen Ostkirchen. Darunter ist in erster Linie ein tiefes sakramentales Leben unter ihren Gläubigen zu verstehen; deshalb muß man es herbeiwünschen und erbeten als die höchste Gabe des Heiligen Geistes. Dieses Gedeihen ihrer Kirchen, mögen sie nun katholisch oder orthodox sein, ist die erste Vorbedingung für die Wieder-

vereinigung der Christen, während eine Diskussion über das Existenzrecht einer Kirche unfruchtbar ist und einzig zu noch größerer Spaltung führen kann.

Dr. Vischer (S. 104) und Mgr. Chrysostomos (Konstantinopel) stellen diese Existenz zwar nicht in Frage, drücken aber den Wunsch aus, es möge von der Rolle der «unierten Kirchen» eine bessere Definition gegeben werden als die, die das Dekret voraussetzen scheine. Ein interessanter Dialog über diese Rolle zwischen Mgr. Chrysostomos und Mgr. Zoghby, zu dem in einigen Punkten die maronitische Zeitschrift «Antiochena» gegenteilig Stellung nahm, wurde 1966 in den «Informations Catholiques Internationales» (1966, Nr. 267, 28–30; 278, 26–27) veröffentlicht. Dr. Vischer möchte auch eine klare Erklärung wünschen, daß der Weg zur Wiedervereinigung nicht notwendigerweise über diese Kirchen führe. In diesem Zusammenhang erscheint bemerkenswert, daß Art. 24 des Dekretes betont, diese Kirchen möchten durch «ihre Gebete, das Beispiel ihres Lebens, die Treue gegenüber den alten ostkirchlichen Überlieferungen, eine bessere Kenntnis» der orthodoxen Christen sowie durch die Zusammenarbeit mit ihnen und die brüderliche Haltung gegenüber ihnen und ihren Auffassungen das Dekret über den Ökumenismus erfüllen und sich für die Wiedervereinigung einsetzen. Dieser Artikel fordert nicht zu dem in Athen so verhaßten Proselytismus auf. Ebenfalls bezeichnend ist der Schluß des Dekretes, wonach die in ihm enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen einen vorläufigen Charakter haben und nur solange gelten, als die volle Gemeinschaft mit den Orthodoxen noch nicht wiederhergestellt ist. Dies kommt der Erklärung gleich, daß die Annahme dieser provisorischen Bestimmungen keineswegs eine Vorbedingung für eine künftige Wiedervereinigung ist. Zudem scheint dies in sich zu schließen, daß die katholischen Ostkirchen, wenn es zur Wiedervereinigung kommt, sich der kirchlichen Gesetzgebung der orthodoxen Kirchen anzugleichen haben – und nicht umgekehrt. In seinem Kommentar zum Dekret drückt Abt Hoeck das Malaise, das durch das Dekret auf dem Feld der Ökumene geschaffen wurde, treffend aus, wenn er sagt: «Eine endgültige Lösung der hier anstehenden Probleme wird erst möglich sein, wenn es – so paradox das klingt – jene Kirchen und ihre Hierarchien nicht mehr gibt, für die das Dekret bestimmt ist, sondern nur mehr die orientalischen mit der lateinischen brüderlich vereinten Kirchen, mit anderen Worten, wenn das

Dekret eigentlich überflüssig geworden ist» (S. 391).

Aus diesen Überlegungen scheinen sich in bezug auf die künftige Gesetzgebung für die katholischen Ostkirchen folgende Forderungen zu ergeben: 1. Die Kodifikation sollte auf einem klaren Verständnis der ökumenischen Rolle der «unierten Kirchen» basieren, die in einem friedlichen Dialog mit den Orthodoxen bestimmt werden sollte; 2. sie sollte den gleichen provisorischen Charakter haben wie das Dekret selbst, und 3. sollte sie so weit als möglich der kirchlichen Gesetzgebung der nichtkatholischen Ostkirchen angepaßt werden, der sie im Zeitpunkt der Wiedervereinigung angeglichen werden wird.

*C. Der für die Orthodoxen
unverbindliche Charakter
und die Anerkennung ihrer Jurisdiktion*

Es ist eine allgemein angenommene Lehre, nach der sich auch die Praxis der kirchlichen Gerichte richtet, daß der lateinische Kodex auch die nicht katholisch getauften Christen verpflichtet, mit Ausnahme sehr weniger Gesetze, in denen sie ausdrücklich davon ausgenommen sind. In seinen Ausführungen über die Ehegesetze trat vor kurzem Huizing (S. 86) für deren radikale Revision ein. Eine solche sei unbedingt notwendig, denn eine positive kirchliche Gesetzgebung für Personen, die diese nicht anerkennen oder nicht einmal von ihrer Existenz wissen, sei offensichtlich ein Anachronismus.³ Mögen auch einzelne Kanonisten immer noch der Ansicht sein, diese Auffassung sei für die künftige Gesetzgebung belanglos, so mag das «lux ex oriente», das schon im Titel des Dekrets aufleuchtet, erhellend wirken. Selbst wenn man den Unterschied zwischen den Orthodoxen und den Protestanten in Betracht zieht, so sollte dieses lux «dennoch ein grundlegendes Prinzip der Gesetzgebung sowohl für die Ostkirchen wie für die lateinische Kirche sein. Ich habe («Animadversiones», S. 268 ff) die große Bedeutung hervorgehoben, die diesbezüglich das Wort «katholisch» im Titel des Dekrets über die katholischen Ostkirchen hat. Das Wort ist auf die Bitte von mehreren hundert Konzilsvätern hin im letzten Augenblick in den Titel eingefügt worden in der ausdrücklichen Absicht, die Orthodoxen von den disziplinarischen Vorschriften des Dekrets auszunehmen. Meiner Meinung nach liegt darin nicht so sehr eine Ausnahme von der allgemeinen Regel,

daß die Gesetze der katholischen Kirche für alle getauften Christen verpflichtend sind, sondern die Aufhebung der Regel selbst, wenigstens für die Orthodoxen. Das Dekret ist ja nahezu gänzlich disziplinarisch; es erklärt manche Gesetze, die in der Gesetzgebung für die Ostkirchen enthalten sind, für ungültig und stellt Prinzipien auf für deren Revision. Es sollte deshalb als ein integraler Teil des ostkirchlichen Rechts angesehen werden. Von der Promulgation des Dekrets an haben folglich die schon herausgegebenen Teile des Kodex für die Ostkirchen für die Orthodoxen keine verpflichtende Kraft mehr, sofern sie je eine solche besaßen, wie das die Meinung von Autoren wie Coussa, Herman und Faltin war, die der traditionellen Ansicht entsprechend die Orthodoxen den Protestanten gleichstellten. Pujol hingegen widersetzt sich dieser Ansicht und tut mit beweiskräftigen Argumenten dar, daß schon vor dem Konzil die vier Teile des Kodex für die Ostkirchen und die ganze vorausgehende Gesetzgebung für die Ostkirchen von Pius XI. an nach der Intention des Heiligen Stuhles einzig für die Katholiken verbindlich sein sollten. «The Jurist» 25 (1965) 306 weist auf die bezeichnende Tatsache hin, daß das Sanctum Officium keine Antwort erteilte, als man es im Jahre 1963 ausdrücklich um eine Klärung dieses Punktes bat. Pujol bringt viele Argumente vor; seine Hauptgründe aber basieren auf dem Sinn des Ausdrucks «christifideles», an die sich die vier Teile des Kodex für die Ostkirchen richten, und auf dem Unterschied zwischen den Orthodoxen und den Protestanten. Nach Pujol bezeichnet das Wort «christifideles» in den Dokumenten Pius XII. ausschließlich die Katholiken. Was den Unterschied zwischen den Orthodoxen und den Protestanten betrifft, so liegt er für jeden, der die Konzilsdekrete liest, auf der Hand. Die protestantischen Gemeinschaften entbehren einer Hierarchie im strengen Sinn des Wortes und weisen infolgedessen kein Gesetz auf, das ihre Gläubigen wirklich bindet, während (S. 99) die Orthodoxen ein von den Vätern, den Konzilien und dem Heiligen Stuhl übernommenes reiches disziplinarisches Erbe aufweisen. Diese ererbten Vorschriften wurden nie aufgehoben und werden für gewöhnlich von den orthodoxen Bischöfen in ihrer Praxis befolgt. Somit gibt Pujol ganz korrekt zu, daß die alten Kanones für die Orthodoxen verpflichtende Kraft besitzen. Was aber gilt von denjenigen Gesetzen (und Bräuchen), die von der orthodoxen Hierarchie nach ihrer Trennung von Rom ausgingen? Für

eine adäquate Antwort auf diese Frage wären viele Unterscheidungen notwendig, aber jede Antwort hängt von der Auffassung ab, die man über die Gültigkeit der Jurisdiktion einer solchen Hierarchie hat.

In dieser Hinsicht ist ein wichtiger Aufsatz von Bertrams von Bedeutung. Das Konzil hat die Diskussion über diesen Punkt freigegeben durch die Schlußworte der berühmten «Nota praevia», die an die Konstitution über die Kirche angehängt wurde. Deshalb darf man die progressiven Ansichten mit ebenso gutem Recht vertreten wie die traditionelle Lehre, sofern sie nur den Dokumenten des Zweiten Vatikanums entsprechen. W. de Vries hat in seinem Werk über die orientalischen Patriarchate (S. 328–370) und in einem in der «Unitas» (1963) veröffentlichten Aufsatz mit Geschick und großer Sachkenntnis aufgezeigt, daß jahrhundertlang die Ansicht eher die war, daß die getrennten Bischöfe keine Jurisdiktion besaßen, obwohl aus den Dokumenten des Heiligen Stuhls zuweilen eine gewisse Unschlüssigkeit darüber ersichtlich ist. Durch eine Prüfung der Konzilsdekrete ist Bertrams jedoch zu einigen Schlüssen gelangt, die hohe Beachtung zu verdienen scheinen. Einzelne Punkte sind hier im besonderen zu erwähnen. Erstens, die Gemeinschaft nichtkatholischer Glaubensgenossenschaften mit der katholischen Kirche kann in verschiedenem Grade vorhanden sein; sie ist nicht etwas, das entweder voll und ganz besteht oder voll und ganz nicht besteht. Zweitens, die Bischofsweihe überträgt stets nicht nur das «munus ordinis», sondern auch das «munus docendi» und «regendi», das jedoch nur in Gemeinschaft mit dem Haupt des Bischofskollegiums und seinen Gliedern ausgeübt werden kann (Konstitution über die Kirche, Art. 21). Drittens anerkennt das Konzil eine «communione hierarchicam» (S. 302) mit den orthodoxen Kirchen insofern, als in ihnen Elemente vorhanden sind, die sie mit der katholischen Kirche gemein haben, nicht nur hinsichtlich der Liturgie und der Sakramente, sondern auch im Hinblick auf das «munus regendi» und «docendi» (S. 303–304). Viertens sind die orthodoxen kirchlichen Gemeinschaften als von Christus herkommende Kirchen anerkannt, die eine wenn auch nicht volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche zulassen (S. 303). Wie aber kann eine wenn auch nicht pleno sensu wirkliche Kirche ohne Jurisdiktion existieren? Zu diesen Schlußfolgerungen Bertrams möchte ich folgende Fragen hinzufügen: Wenn man erwägt, daß die der katholischen und den orthodoxen

Kirchen gemeinsamen Elemente sich über einen großen Umfang von Akten erstrecken, die zu der dreifachen bischöflichen Gewalt gehören, darf man dann nicht behaupten, daß die orthodoxen Bischöfe für alle diese Akte eine wahre kirchliche Jurisdiktion besitzen? Wenn dem so ist, könnte dann nicht die neue Gesetzgebung für die Ostkirchen anerkennen, daß auch Gesetze, die von einer Hierarchie nach ihrer Trennung von Rom erlassen wurden, für alle Glieder der betreffenden Kirche von verpflichtender Kraft sind? Damit wären nur diejenigen Akte und Erlasse orthodoxer Hierarchen ungültig, die der Heiligen Schrift, der katholischen Lehre oder dem Naturgesetz widersprechen. In solchen Fällen bestände selbstverständlich keine «hierarchische Gemeinschaft» und somit wären diese Akte nicht gültig.

Mag man nun auf diese Fragen antworten, wie man will, und mag man auch die Theorien Bertams als unhaltbar ablehnen, so kann man dennoch dafür eintreten, daß die Jurisdiktion der orthodoxen Hierarchen in allem, was nicht der katholischen Lehre widerspricht, anerkannt werde. In einer ökumenisch ausgerichteten Zeit scheint eine solche Anerkennung nicht unzulässig zu sein, als ob sie die päpstliche Primatialgewalt verletzen würde, obwohl dies nicht der herkömmlichen kirchenrechtlichen Auffassung entspricht. In diesem Zusammenhang mag vermerkt werden, daß einzelne Handlungen des gegenwärtigen Papstes sich im Sinn einer stillschweigenden Anerkennung einer solchen Jurisdiktion interpretieren lassen, zum Beispiel die Ostergrüße des Papstes, die (nur auf russisch) in der Zeitschrift des Moskauer Patriarchats publiziert wurden, worin der Patriarch «zusammen mit dem Klerus und dem Ihrer Sorge anvertrauten Volk» begrüßt und der Wunsch geäußert wird, es möchten wiederum brüderliche Beziehungen bestehen «zwischen dem Teil der Herde Christi, deren Oberhirte Sie sind».⁴

*D. Die Rechte der Patriarchen
und die «Autonomie» der Kirchen
im ostkirchlichen kanonischen Recht*

Artikel 9 des Dekretes bestimmt die Rechte, die die Patriarchen der Ostkirche zur Zeit der noch bestehenden Einheit zwischen Ost und West besaßen – das sind für die Byzantinische Kirche die Rechte, die sie in den ersten tausend Jahren (bis 1054) besaß –, seien wiederherzustellen. Rom und die Ostkirchen waren lange uneins über den Sinn der

Klausel über die Rechte der Patriarchen, die vom Konzil von Florenz (1439) zum Unionsdekret hinzugefügt worden war: «salvis videlicet privilegiis omnibus et iuribus eorum»: Rom verstand unter den «Privilegien und Rechten» mehr oder weniger die vom Heiligen Stuhl entgegen dem allgemein geltenden Recht gewährten Fakultäten (C.I.C., can. 4), während die Orientalen darunter die relative Autonomie verstanden, deren sich ihre Kirchen in den ersten tausend Jahren erfreuten. Es überrascht deshalb nicht, daß Rom infolge seiner grundlegend verschiedenen Auffassung die Rechte der Patriarchen zu beschneiden suchte («auf Schritt und Tritt», sagt Hoeck, S. 376). Demzufolge waren ostkirchliche Katholiken zuweilen versucht, Rom der «Unaufrichtigkeit» anzuklagen, da es «die zu Florenz gegebenen Versprechen breche», und die Orthodoxen haben darin eine klare Rechtfertigung ihres Mißtrauens gegenüber Rom erblickt. Nun aber erfüllt Art. 9 des Dekretes das Verlangen der Orientalen durch die Bestimmung, daß die Rechte der Patriarchen «jenen Rechten und Privilegien» zu entsprechen haben, «die galten, als Ost und West noch geeint waren», das heißt: «Die Patriarchen bilden mit ihren Synoden die Oberbehörde für alle Angelegenheiten des Patriarchates; nicht ausgenommen ist das Recht zur Errichtung neuer Eparchien und zur Ernennung von Bischöfen..., unbeschadet des Rechtes des Bischofs von Rom, in Einzelfällen («in singulis casibus») einzugreifen.

Die Tragweite dieses Textes ruft Zweifel an der Gültigkeit gewisser Kanones im heutigen ostkirchlichen Gesetzbuch hervor. Einzelne Kanonisten wie Pospishil (S. 34) erblicken in Art. 9 des Dekretes neue grundlegende Prinzipien, die sich nur in einer künftigen Kodifizierung der Rechte der Patriarchen und Synoden anwenden lassen. Wojnar behauptet, nur diejenigen Kanones seien aufgehoben, die fordern, Rom müsse die Ernennung von Bischöfen bestätigen. Meiner Ansicht nach (aaO. 280) sind alle Kanones, die dem Art. 9 des Dekretes direkt widersprechen, aufgehoben, und wahrscheinlich auch die, die seinem «Geist»⁵ entgegen sind. Nach Abt Hoeck (S. 367) sind die folgenden Klauseln (und die ihnen ähnlichen) über die Rechte der Patriarchen und ihrer Synoden aufgehoben: «salva tamen Sedis Apostolicae confirmatione», «praevia Sedis Apostolicae approbatione», «obtenta Sedis Apostolicae licentia», «de consensu Sedis Apostolicae» und so weiter.

Die Wiedereinsetzung der Patriarchen in ihre früheren Rechte setzt einen tiefen Einblick in die

Verfassung der Kirche während des ersten Jahrtausends voraus. Das obenerwähnte ausgezeichnete Werk von De Vries weist (S. 19, 268–269) auf den Spielraum der kirchlichen Autonomie hin, der den Patriarchen und ihren Synoden in dieser Periode eingeräumt war: sie erwählten Patriarchen und Bischöfe, errichteten Diözesen und hoben Bistümer auf und regelten die ganze Disziplin der Kirche. Rom griff in diese Angelegenheiten kaum je ein.

Um die Weiterforschung auf diesem Gebiet anzuregen, hat das Päpstliche ostkirchliche Institut zu Rom angekündigt, es werde vom 27. bis 30. Dezember 1967 einen Kongreß abhalten über das Thema: «Die ostkirchlichen Patriarchen während des ersten Jahrtausends». Dreizehn Fachleute, Orthodoxe und Katholiken, haben zugesagt, Vorträge über die folgenden Themen zu halten:

1. Die Faktoren, die den Ursprung der Patriarchate bestimmen (de Vries, Rom);
2. Die Patriarchate und ihre Autonomie (Mgr. Nabaa, Libanon).
3. Die Rechte der Patriarchen, Synoden und Bischöfe (de Clercq, Rom);
4. Die Beziehungen zwischen ostkirchlichen Patriarchaten (Mgr. J. Cotsonis, der neue Erzbischof von Athen);
5. Die Beziehungen zwischen dem Patriarchen von Konstantinopel und Rom (Karagiannopoulos, Thessalonich);
6. Der Patriarch von Konstantinopel und der Kaiser (Zakythinis, Athen);
7. Die dem Patriarchen von Byzanz erwiesenen liturgischen Ehren (Raes, Rom);
8. Die Rechte des Bischofs von Alexandrien in patristischen Texten vor dem Konzil von Chalkedon (Ortiz de Urbina, Rom);
9. Der Patriarch von Antiochien (Laham, Libanon);
10. Der koptische Patriarch nach dem Konzil von Chalkedon (Masson, Kairo);
11. Der Katholikos von Persien (Macomber, Bagdad);
12. Der Katholikos von Armenien (Mgr. Amaduni, Paris);
13. Der Patriarch von Bulgarien im zehnten Jahrhundert (Dujčev, Sofia).

Wie wichtig es ist, die Rechte der Patriarchen zu bestimmen, wird von einem neueren Ereignis beleuchtet: 1965 erwählten die Melkiten ohne Approbation Roms vier neue Bischöfe, nur veröffentlichten sie aus Respektgründen die Namen nicht,

bevor sie den Heiligen Vater informiert hatten. Obwohl dieses Vorgehen vollkommen im Einklang steht mit Art. 9 des Dekrets, rief es in gewissen Kreisen Befremden hervor und führte zu einem offiziellen Briefwechsel zwischen Rom und dem melkitischen Patriarchen. Einige dieser Briefe wurden in dem vor kurzem herausgegebenen Werk «L'Eglise Grecque-Melkite au Concile» (S. 221 ff) veröffentlicht. Sie sind von Interesse, weil sie eine heutige Anwendung und Interpretierung von Art. 9 des Dekretes aufzeigen, die die künftige ostkirchliche Gesetzgebung zweifellos beeinflussen werden.

Die Melkiten sagen: «Im Lauf des Jahrtausends, während dem die Vereinigung zwischen Ost und West bestand, hat der Bischof von Rom kein einziges Mal eingegriffen, um die Wahl eines Bischofs der Ostkirche zu bestätigen», und: «Nie wird die Orthodoxie die Wiedervereinigung annehmen, wenn sie weiß, daß ihre Bischöfe, wie die der lateinischen Kirche, von Rom ernannt oder bestätigt werden müssen».⁶ Um indes die alte Praxis «etwas an die heutigen Verhältnisse anzupassen» (Dekret Art. 9), erklären sich die Melkiten bereit, den Heiligen Vater über die Auswahl von möglichen Kandidaten für das Bischofsamt zu konsultieren. Der Grund für eine solche Konsultation liegt auf der Hand. Es wäre in der Tat unpassend, in dieser Angelegenheit «Pfarrer und andere Priester» (Cleri sanctitati can. 252) zu konsultieren, den Heiligen Vater aber bei dieser Konsultation zu übergehen. Doch die Melkiten würden es nicht gerne sehen, wenn in das künftige Gesetzbuch eine juristische Vorschrift aufgenommen würde, die eine solche Konsultation zur Pflicht machen würde, denn dies widerspräche der Praxis des ersten Jahrtausends (S. 230).

Das Primatialrecht des Papstes, «in Einzelfällen» («in singulis casibus») zu intervenieren, steht außer Frage, auch wenn es in Art. 9 des Dekrets nicht erwähnt wird. Einige Autoren sind der Ansicht, dieses Recht habe nichts zu bedeuten, wenn die Ostkirchen nicht gesetzlich verpflichtet seien, den Heiligen Stuhl über Kandidaten für das Bischofsamt zu konsultieren. Dem ist nicht so. Wie es in der Vergangenheit immer der Fall war, würde das Interventionsrecht selbst dann in voller Kraft bestehen, wenn der Heilige Vater sein Vertrauen auf die Ostkirchen durch die Erlaubnis kundtun würde, ihren Bischof selbst zu erwählen und in vollkommener Freiheit alle anderen Angelegenheiten («quaevis negotia») des Patriarchates zu regeln.

Es liegt auch kein Anlaß zur Befürchtung vor, daß unveränderliche Primatialrechte verfallen könnten, wenn von ihnen kein Gebrauch gemacht würde. Andererseits sind die Ostkirchen sich vollständig der ökumenischen Notwendigkeit bewußt, nichts zu tun, was dieses Vertrauen schwächen und den Heiligen Stuhl zwingen könnte, öfters einzugreifen als er es im ersten Jahrtausend unserer Zeitrechnung getan hat.

Was die Bibliographie über die Patriarchen und die Autonomie der Ostkirchen betrifft, werden in diesem Abschnitt neue Schriften angeführt, die seit meinem Aufsatz im «Concilium» (1965, Nr. 8) erschienen sind.

*E. Vorschläge zur Wahrung
von Einheit und Verschiedenheit
im ostkirchlichen kanonischen Recht*

In einem kurzen Aufsatz in der «Orientierung» von 1965 erörterte de Vries gewisse Grundsätze des Dekretes, in denen sich eine wesentliche und endgültige Änderung in der Haltung des Westens gegenüber den Christen der Ostkirchen abzeichnet. Er hebt (neben der patriarchalischen Struktur der Kirche) drei Hauptpunkte hervor, die für jede künftige Kodifizierung sicherlich von großer Bedeutung sind. Erstens wird dem geistlichen, liturgischen, theologischen, geschichtlichen und disziplinarischen Erbe des christlichen Ostens der gebührende Platz im allgemeinen Patrimonium der Kirche zuerkannt. Das Konzil «sollemniter declarat», es sei Recht und Pflicht der Ostkirchen, in Übereinstimmung mit ihrem Erbe sich selbst zu regieren, und anerkennt, dies sei das beste Mittel, um für das Heil ihrer Gläubigen zu sorgen (Art. 5 und 6). Zweitens erklärt das Konzil feierlich, die universale Kirche bestehe aus Teilkirchen, wovon die lateinische, die Kirche des Westens, obwohl an Zahl der Gläubigen die stärkste, nur eine unter anderen sei (Art. 2 und 3). Das Konzil verwirft die früher weit verbreitete Auffassung, die katholische Kirche sei mit der lateinischen Kirche identisch und dieser komme eine «praestantia» über die Ostkirchen zu. Da die Verschiedenheit in unwesentlichen Dingen als ein wertvolles Gut bewertet wird (Art. 2), ergibt sich drittens die Notwendigkeit, zwischen dem Wesentlichen und dem Nebensächlichen im Erbgut der Kirche besser zu unterscheiden und in der katholischen Theologie, Spiritualität und Disziplin zugleich die Einheit und die Verschiedenheit zu fördern.

In einer Ansprache an die Kommission zur Revision des Codex iuris canonici legte Papst Paul VI. am 20. November 1965 die Frage vor, ob zwei verschiedene Kodizes zu schaffen seien, einer für den Westen und ein anderer für den Osten, oder nur ein einziger allgemeingültiger Kodex, der das gesamte Grundgesetz der Kirche enthalten würde. Die Lösung dieses «großen Problems» hängt in weitem Maße davon ab, wie man die drei obenerwähnten Grundsätze versteht. Tatsächlich ließen sich diese auf ein einziges Prinzip zurückführen: jede Ostkirche hat ebensoviel Recht auf einen besonderen Kodex wie die katholische Kirche, da jede Kirche verpflichtet ist, ihr Erbgut zu wahren und es als das zum Heil ihrer Gläubigen geeignetste Mittel zu gebrauchen.

In einem Aufsatz im «Concilium» (1965, Nr. 8) gibt Huizing eine bibliographische Übersicht über die Publikationen, die sich auf die allgemeinen Probleme des Kirchenrechts beziehen. Er erwähnt u. a. einen Aufsatz von Breydy, worin dieser im Jahre 1961 vorschlug, aus ökumenischen Gründen sollte es nur ein einziges Grundgesetz für die gesamte Kirche geben und je einen besonderen Kodex für die lateinische Kirche, die Ostkirche, neue Kirchen undsoweiter. Wie viele andere Autoren beachtete Breydy damals nicht, daß «ein Kodex für die Ostkirche» den drei obenerwähnten Grundsätzen widerspräche.

Da die vorliegende Nummer des «Concilium» einen Aufsatz von Mgr. N. Edelby enthält über die Frage, warum für die Ostkirchen und die römische Kirche je ein eigener Kodex vorliegen sollte, gebe ich hier nur einen kurzen Hinweis auf die Ansicht der Ostkirchen über das «große Problem». Im allgemeinen scheinen sie die Herausgabe zweier verschiedener Kodizes als notwendig zu erachten. Einzelne Autoren indes wie Mgr. Ziadeh und Mgr. Doumith äußern sich dahin, daß nur «ein einziger Kodex in der Kirche» notwendig sei; was sie aber tatsächlich vorschlagen, ist eine Verfassung mit eben so vielen Kodizes wie es Kirchen gibt. Beide sprechen sich gegen den jetzigen Kodex für die Ostkirche aus, nicht weil er vom lateinischen Kodex verschieden ist, sondern weil er zwischen den einzelnen Ostkirchen keine Unterschiede macht. Da der gegenwärtige Kodex «dem Anschein nach byzantinisch, in Wirklichkeit aber seiner Geisteshaltung nach lateinisch» sei, verkenne er die genuinen Traditionen der nichtbyzantinischen Kirchen, das heißt der Armenier, Kopten, Aethiopier, Chaldäer, Maroniten, Malabaresen und Ma-

lankaresen. Wie Mgr. Ziadeh sagt, weist er «zwei Kodizes» eben deshalb zurück, weil ihm an der Nicht-Latinisierung (und Nicht-Byzantinisierung einzelner Kirchen) und an der künftigen Wiedervereinigung gelegen sei. Sich für einen einzigen grundlegenden Kodex aussprechen, heiße für die Einheit in der Verschiedenheit eintreten. In den speziellen Vorschlägen, die er in einem Aufsatz in «Antiochena» (Nr. 8) macht, scheint er sich jedoch für etwas auszusprechen, das eher dem gegenwärtigen Corpus iuris canonici gleicht als einem Grundgesetz der Kirche. Mgr. Doumith geht weiter. Er weigert sich, einen Dualismus der Kirche (Ost und West) anzunehmen. Er betrachtet eine solche Auffassung als anachronistisch, objektiv unbegründet und theologisch falsch. Seiner Ansicht nach sollte die Kirche sich nicht in Ost und West teilen, sondern in Einzelkirchen, «Patriarchate», da diese der heutigen ethnischen und kulturellen Lage in dem, was man geographisch den «Osten» nennt, immer noch am besten entspreche. Nach der Auffassung Doumiths sollte das Grundgesetz der Kirche nur die grundlegenden Gesetze umfassen, ohne die eine Einheit nicht möglich ist: «in necessariis unitas». Außerdem sollte jeder Kirche die Freiheit gelassen werden, ihren eigenen Kodex zu schaffen. Aus Doumiths Aufsatz ergibt sich der Schluß, daß ein Grundgesetz der Kirche, wie er es versteht, das beste Mittel wäre, um den ökumenischen Dialog zu fördern, denn es würde die relative Autonomie aller Ostkirchen wahren, jede Furcht vor einer Latinisierung oder Byzantinisierung beschwichtigen und die Gegensätzlichkeit zwischen Ost und West aufheben. McGrath (S. 459) wünscht ebenfalls ein Grundgesetz aus folgenden Gründen: a) die im Heiligen Geist grundgelegte Einheit des Volkes Gottes träte hervor; b) die Besonderheiten, die in den einzelnen Kirchen zu finden sind, würden als das genommen, was sie sind: als von der göttlichen Vorsehung inspiriert; c) der ökumenische Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils würde gefördert durch die Proklamation, daß Einheit im Wesentlichen, Freiheit im Nebensächlichen und Liebe in allem das Gesetz sein solle.

Zu den obengenannten Grundsätzen sollte ein wichtiges weiteres Prinzip treten. Das Dekret spricht den Wunsch aus, die Hierarchen der verschiedenen Teilkirchen, insbesondere jene, die im gleichen Gebiet Oberhirtengewalt ausüben, möchten die Einheit des Handelns fördern (Art. 4). So sollten die Oberhirten jeder Kirche für die Einheit wenigstens in solchen praktischen Angelegenheiten

besorgt sein, die, wie z. B. die Bestimmungen über die Ehehindernisse, juridische Akte ungültig machen.

F. Einige Bemerkungen über die Literatur zum ostkirchlichen kanonischen Recht

Im «Concilium» (1965, Nr. 8) und in den «Periodica de re morali-canonica-liturgica» (1966, 285–289), wo die neuere Literatur zum Dekret über die katholischen Ostkirchen verzeichnet ist, habe ich eine nahezu vollständige Bibliographie zu unserem Thema veröffentlicht. Der vorliegende Aufsatz führt die seither erschienene Literatur an.

Mitglieder der vorbereitenden Kommission (Hoeck, Wojnar, Pujol) und andere hervorragende Fachmänner für ostkirchliche Fragen (de Vries, Pospishil) haben Kommentare zum Dekret verfaßt. In seinem objektiv und ökumenisch ausgerichteten Kommentar deckt Hoeck auf, wie die Texte in den verschiedenen Schemata des Dekrets variieren; Wojnar, Pospishil und Pujol haben das Dekret vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus kommentiert. Unter anderen sind die Werke von Esposito und Sotomayor zu erwähnen. Sotomayor hat die verschiedenen Konzilsreden am besten ausgewertet. Für die Geschichte des Dekrets ist der Aufsatz von Caprile aufschlußreich. Unter den ungefähr zwanzig weiteren Autoren, die das Dekret irgendwie kommentiert haben, verdienen de Vries, Diez, O'Connell, Mahfoud und Stakemeier besondere Erwähnung. Es ist jedoch zu bemerken, daß ein wirklich wissenschaftlicher Kommentar erst dann verfaßt werden kann, wenn die modi und andere Schlüsseldokumente in den Vatikanischen Archiven zur Einsicht freigegeben werden.

In der 138. Sitzung des Konzils schnitt Mgr. Zoghby die Frage der Unauflöslichkeit der Ehe an. Kardinal Journet, Crouzel, Wenger, Dauvillier, Dubarle, Martinez und andere haben in der Folge das Problem einer näheren Prüfung unterzogen. In einem Aufsatz, dem die Herausgeber drei sehr interessante Anhänge hinzugefügt haben, bekennt sich Kerame zu der Ansicht von Mgr. Zoghby. In einem kurzen, aber scharfsinnigen Artikel in einer kanadischen Zeitschrift leuchtet Poisson das ganze Problem an. Die Ansichten Zoghbys wurden nicht zur Diskussion am Konzil freigegeben, weil man annahm, sie widersprächen der katholischen Lehre, und weil Patriarch Maximos IV. offiziell erklärte, es handle sich dabei um private Meinungen, die nicht der Auffassung der melkitischen Kirche entsprächen. Im November 1966 trat der Patriarch je-

doch dafür ein, daß eine Kommission die Frage studiere, ob solchen, die ohne ihre eigene Schuld von ihrem Ehepartner verlassen worden seien und in der Folge eine zweite Ehe eingingen, aus ihrer Not geholfen werden könne.

Die Frage der Unauflöslichkeit der Ehe wird gewiß einen Hauptdiskussionsgegenstand bei jedem ökumenischen Treffen bilden. Es wird dabei hauptsächlich um den Unterschied zwischen einer nicht vollzogenen und einer vollzogenen sakramentalen Ehe gehen. Die Orthodoxen bestehen auf dem sakramentalen Charakter der christlichen Ehe, vermögen jedoch nicht einzusehen, daß der Ehevollzug das sakramentale Band so festigt, daß nicht einmal die vikariale Gewalt des Papstes sie zu lösen vermag. Christofilopoulus (S. 242) z. B. spricht dem Ehevollzug jegliche sakramentale Bedeutung ab.

Was die Frage der *Communicatio in sacris* betrifft, so vermerkt man mit Freuden die entgegenkommenden Zeilen, die Uržumcev in der Zeitschrift des Moskauer Patriarchates veröffentlicht hat als Antwort auf den Aufsatz Kardinal Beas über die Bedeutung der Eucharistie für die christliche Einheit. In den Vereinigten Staaten jedoch hat die Konferenz orthodoxer Bischöfe an einer Zusammenkunft vom 22. Januar 1965 jede gemeinsame Beteiligung an der Eucharistiefeyer (selbst in Aus-

nahmefällen) nachdrücklich zurückgewiesen. Ein Aufsatz in «The Word», einer syrisch-orthodoxen Zeitschrift, verwirft ebenfalls eine solche *Communicatio* entschieden. In der «Eastern Churches Review» spricht sich Erzbischof Anthony gegen die Begünstigung irgendeiner *Communicatio* an der Eucharistie aus, aber in sehr milden Ausdrücken. Von den vielen Weisungen über die *Communicatio*, die von katholischen Hierarchien herausgegeben wurden, scheinen die von Kardinal Slipyj am weitesten zu gehen, hauptsächlich infolge der besonderen Lage seiner fünf Millionen Gläubigen in der Sowjetunion. Wie die künftige Gesetzgebung über die *Communicatio in sacris* wohl aussehen wird, ist aus einem neueren Aufsatz von Risk ersichtlich.

Schließlich ist es bemerkenswert, daß die kanonische Trennung zwischen den beiden Kirchen trotz der gemeinsamen Erklärung, die der Papst und der ökumenische Patriarch Athenagoras am 7. Dezember 1965 über die «Aufhebung» der Bannbulen von 1054 abgegeben haben, immer noch weiterdauert. Wie Srma (S. 25) behauptet, «wäre es sehr unkorrekt, darin eine Einladung zu sakramentaler Interkommunion zu erblicken», da «eine volle Gemeinschaft im sakramentalen Leben... eine volle Verwirklichung des gemeinsamen apostolischen Glaubens voraussetzt».

¹ Die Seiten, auf die in Klammer verwiesen wird, beziehen sich auf die am Ende des Aufsatzes angeführte Bibliographie, die gleich aufgeteilt ist wie der Aufsatz selbst.

² Im folgenden wird das Dekret über die katholischen Ostkirchen einfachhin *Dekret* genannt.

³ Der sechste Vorschlag der «Canon Law Society of America» lautet: «Personen, die nicht in der katholischen Kirche getauft oder nicht zum katholischen Glauben übergetreten sind, sollen nicht unter die rein kirchlichen Gesetze fallen» (The Jurist 26 (1965) 165).

⁴ Žurnal Moskovskoj Patriarchii, 1965, Nr., 5,4 «k duchovenstvu i pastve, poručennym Vašemu pastyrskomu popečeniju»; 1964 Nr. 6, 1: «s toj čas'tju stada Christova, kotoroj Vy-Pastyr».

⁵ Der vorliegende Aufsatz wurde am 24. Februar 1967 fertiggestellt und konnte deshalb das *Motu proprio* vom 2. Mai 1967 noch nicht erwähnen (vgl. *Osservatore Romano*, 2-3 maggio 1967), worin erklärt wird, daß alle Kanones, die nicht offensichtlich (aperte) vom Konzil aufgehoben oder abgeändert worden sind, in Kraft verbleiben.

⁶ aaO. 222: «Jamais, au cours du millénaire qu'a duré l'union de l'Orient avec l'Occident l'Évêque de Rome n'est intervenu pour confirmer l'élection d'un évêque d'Orient»; 225: «Jamais l'Orthodoxie n'acceptera l'Union si elle sait que ses évêques seront nommés ou confirmés par Rome, à l'instar des évêques latins».

Zu A. Die Kommission für das ostkirchliche Gesetzbuch

Die beste Information mit umfassender Bibliographie über diese Kommission ist zu finden in: *Oriente Cattolico* (Città del Vaticano 1962) 35-61, und in zwei Aufsätzen von D. Faltin (Assistent der Kommission) in: *Dictionarium morale et canonicum* (cura Petri Pallazzini) Bd. I (Roma 1962), *Codex iuris canonici orientalis*, 719-722, und Bd. III (1966), *Legislatio latino-orientalis*, 33-36. Zur gegen-

wärtigen Zusammensetzung der Päpstlichen Kommissionen vgl. *Anuario Pontificio* (Roma 1966) 1002-1005.

Zu B. Eine provisorische und ökumenische Gesetzgebung für die «unierten Kirchen»

Das Memorandum der orthodoxen Beobachter wurde in griechischer Sprache veröffentlicht in: Pantainos 56 (1964) 489-492. R. Murray, *The Orthodox and Reunion: The Month* (January 1967) 18-26.

C.-J. Dumond, *La troisième conférence pan-orthodoxe: Vers l'unité chrétienne* 17 (Sept.-Nov. 1964) 73-80.

J. Aucagne, *L'Oecuménisme et Orient Chrétien: Etudes* (mai 1965) 707-723.

L. Vischer, *Nach der dritten Session des Zweiten Vatikanischen Konzils: Ökumenische Rundschau* 14 (1965) 97-116.

Mgr. Chrysostomos: *Mgr. Chrysostomos nous parle de l'avenir des Eglises unies à Rome: Information Catholiques Internationales* (Nr. 256, 1966) 5-6; *Les Eglises unies dans le dialogue oecuménique: ebd.* (Nr. 278) 26-27.

Mgr. E. Zoghby, *Les Eglises unies dans le dialogue avec l'Orthodoxie: ebd.* (Nr. 267) 28-30.

Mgr. Chrysostomos - Mgr. Zoghby, *Le devenir des Uniates - Réflexions sur deux interviews: Antiochena* (Nr. 12, 1966).

J. M. Hoeck, *Dekret über die katholischen Ostkirchen: Lex. Theol. und Kirche, Das Zweite Vatikanische Konzil, I* (Freiburg i. Br. 1966) 361-392.

Zu C. Der für die Orthodoxen unverbindliche Charakter und die Anerkennung ihrer Jurisdiktion

P. Huizing, *Grundprobleme der kirchlichen Eheordnung: Concilium* 2 (1966) 647-654.

- I. Žužek, Animadversiones quaedam in Decretum de Ecclesiis orientalibus catholicis Concilii Vaticani II: Periodica de re morali-canonica-liturgica 55 (1966) 266-288.
- A. Coussa, Epitome praelectionum de iure ecclesiastico orientali, Bd. I (Roma 1948) Nr. 15-21.
- E. Herman, Quibus legibus subiciantur dissidentes rituum orientalium: Il Diritto Ecclesiastico 62 (1951) 1043-1058.
- D. Faltin, De legibus quibus Orientales acatholici ritui adscripti tenentur: Apollinaris 35 (1962) 238-249.
- C. Pujol, Orientales ab Ecclesia Catholica seiuncti tenentur novo iure canonico a Pio XII promulgato?: Orientalia Christiana Periodica 32 (1966) 78-110.
- W. Bertrams, De gradibus «Communio» in doctrina Concilii Vaticani II: Gregorianum 47 (1966) 286-305.
- W. de Vries, Rom und die Patriarchate des Ostens (Freiburg-München 1963).
- Zu D. Die Rechte der Patriarchen und die «Autonomie» der Kirchen im ostkirchlichen kanonischen Recht*
- J. M. Hoeck, vgl. unter B.
- V. Pospishil, Orientalium Ecclesiarum - The Decree on the Eastern Catholic Churches of the II Council of Vatican (New York 1965).
- M. Wojnar, Decree on the Oriental Catholic Churches: The Jurist 25 (1965) 173-203.
- I. Žužek, vgl. unter C.
- L'Eglise Grecque Melkite au Concile: Discours et notes du Patriarche Maximos IV et des Prélats de son Eglise au Concile Oecuménique Vatican II (Beyrouth 1967).
- An neueren Werken über die Patriarchen und die «Autonomie» der Ostkirchen sind zu verzeichnen:
- M. Constandache, Patriarchia si demnitata de patriarch in Biserica Ortodoxa (Das Patriarchat und die Patriarchenwürde in der orthodoxen Kirche): Ortodoxia 17 (1965) 225-249.
- J. Hajjar, Die Synoden in der Ostkirche: Concilium 1 (1965) 650 bis 654.
- C. De Clercq, Initia iuridica Ecclesiarum Orientalium: Apollinaris 38 (1965) 215-235; Diversitas iuridica Ecclesiarum Orientalium: ebd. 348-371.
- W. de Vries, Das «Collegium Patriarcharum»: Concilium 1 (1965) 655-663.
- J. Mounayer, Les synodes syriens Jacobites (Beyrouth 1964).
- E. Marina, Temeiuri istorice si canonice ale sinodului permanent (Die geschichtlichen und kirchenrechtlichen Grundlagen der permanenten Synode): Studii Teologica 18 (1966) 190-214; Episcopii ajutatori si episcopii vicari (Die Koadjutor-Bischöfe und die Vikar-Bischöfe): ebd. 17 (1965) 418-440.
- V. Pospishil, Der Patriarch in der Serbisch-Orthodoxen Kirche (Wien 1966).
- A. Lampart, Ein Märtyrer der Union mit Rom, Joseph I. (1681-1696) Patriarch der Chaldäer (Einsiedeln 1966).
- Unveröffentlichte Dissertationen:
- M. Brogi, Il Patriarca nelle Fonti Giuridiche della Chiesa Copta (Pont. Inst. Orient. Stud., Roma 1966).
- C. Malancharuvil, The Syro-Malankara Church: Its Juridical Status (Pont. Univ. Gregoriana, Roma 1965).
- G. Padinjarekutt, Appointment of Bishops in the Chaldean Church (Pont. Inst. Orient. Stud., Roma 1967).
- Zu E. Vorschläge zur Wahrung von Einheit und Verschiedenheit im ostkirchlichen kanonischen Recht*
- W. de Vries, Das Konzilsdekret über die katholischen orientalischen Kirchen: Orientierung 29 (1965) 201-204.
- P. Huizing, Reform des kirchlichen Rechts: Concilium 1 (1965) 670-685.
- M. Breydi, Diálogo canónico entre orientales y occidentales: Estudios de Derecho 9 (1961) 140-150.
- Mgr. I. Ziadeh, Sur la nécessité d'un unique code de droit canonique pour l'Eglise: Antiochena (1965, Nr. 6) 11-14; der gleiche Aufsatz erschien in etwas erweiterter Form in: L'Orient Syrien 11 (1966) 90-98. Eine ergänzende Bemerkung ist veröffentlicht in: Antiochena (1965, Nr. 8) 23-24.
- Mgr. M. Doumith, De l'unité du Code de droit dans l'Eglise Catholique: Antiochena (1965, Nr. 7) 23-27.
- J. McGrath, Canon Law for the Church and the Churches: The Jurist 26 (1966) 454-459.
- Zu F. Einige Bemerkungen über die Literatur zum ostkirchlichen kanonischen Recht*
- I. Žužek, Überblick über die neuere Entwicklung des orientalischen Kirchenrechts: Concilium 1, 8 (1965) 686-696; zum Aufsatz in Periodica... vgl. unter C.
- J. M. Hoeck, vgl. unter B.
- M. Wojnar, vgl. unter D.
- C. Pujol, Decreto conciliare sulle Chiese Orientali Cattoliche: Unitas (ital. Ausg.) 17 (1965) 167-181. Der beste Kommentar Pujols wird gegenwärtig zur Drucklegung vorbereitet bei den Ediciones Fax, Madrid. Ich danke hier für die mir gewährte Einsicht ins Manuskript.
- W. de Vries, Il decreto conciliare sulle Chiese Orientali Cattoliche: La Civiltà Cattolica 116 (17 apr. 1965) Nr. 2756, 106-121; zum Aufsatz in der «Orientierung» vgl. unter E.
- V. Pospishil vgl. unter D.
- R. Esposito, Il Decreto conciliare sulle Chiese Orientali, 'Orientalium Ecclesiarum' (Roma 1965).
- M. Sotomayor, Decreto sobre las Iglesias Orientales Católicas (Madrid 1965).
- G. Caprile, vgl. Lavori del concilio: La Civiltà Cattolica 116 (20 marzo 1965) Nr. 2754, 578-599.
- L. Diez, El Decreto conciliar sobre las Iglesias Orientales Católicas: Re-Unión 10 (1965) 315-337.
- P. O'Connell, The Decree on the Catholic Eastern Churches (Dublin 1965).
- P. Mahfoud, Quel rite doit adopter le fidèle oriental acatholique qui rejoint l'Eglise catholique?: Apollinaris 38 (1965) 175-185 (über Art. 4 des Dekretes); Les mariages mixtes: Problème de licéité en droit canonique oriental catholique actuel: ebd. 39 (1966) 71-92 (zu Art. 18 des Dekretes).
- E. Stakemeier, Erläuterungen zum Dekret über die katholischen orientalischen Kirchen: Catholica 19 (1965) 72-82; Das Konzilsdekret über die katholischen orientalischen Kirchen: ebd. 251 bis 267.
- Die Konzilsreden Mgr. E. Zoghby über die Unauflöslichkeit der Ehe und die diesbezüglichen Äußerungen des Patriarchen Maximos IV. sind am besten veröffentlicht in: L'Eglise Grecque Melkite au Concile (Beyrouth 1967) 463-470.
- Kard. Ch. Journet, Le mariage indissoluble: Nova et Vetera (1966, Nr. 1), und in: La Documentation Catholique 63 (1966) Nr. 1473, col. 1075-1094.
- H. Crouzet, Séparation ou remariage selon les Pères anciens: Gregorianum 47 (1966) 472-494.
- J. Dauvillier, L'indissolubilité du mariage dans la nouvelle loi: L'Orient Syrien 9 (1964) 265-290.
- A. Wenger, Vatican II, chronique de la quatrième session (Paris 1966) 200-246.
- A. Dubarle, Mariage et divorce dans l'Evangile: L'Orient Syrien 9 (1964) 61-73; vgl. auch eine kurze Bemerkung des Autors in: Revue des Sciences philosophiques et théologiques 50 (1966) 599 bis 600.
- G. Martínez, Indisolubilidad del matrimonio rato y consumado entre dos partes bautizadas: Revista Española de Derecho Canónico 20 (1965) 481-523.
- O. Kerame, Oecuménisme et indissolubilité du mariage: Le Lien 31 (1966) Nr. 1, 19-24; mit drei Anhängen, 25-28.
- G. Poisson, Une question actuelle - l'indissolubilité du mariage: Monde Nouveau 27 (1966), Nr. 3, 83-87.
- A. Christofilopoulos, Hellenikon ekklesiastikon dikaion (Athenai 1965).
- P. Uržumcev, Kardinal Avgustin Bea o Evcharistii i edinstve Christian (Kardinal A. Bea über die Eucharistie und die Einheit der Christen: Žurnal Moskovskoj Patriarchii (1966, Nr. 2) 55-58.
- Kard. A. Bea, L'Eucaristia e l'unione dei Cristiani: La Civiltà Cattolica 116 (4 sett. 1965), Nr. 2765, 401-413.

- Zu der Entscheidung der Konferenz der Orthodoxen Bischöfe von Amerika vgl. St. Vladimir's Seminary Quarterly 9 (1965) 38, und: Ostkirchliche Studien 14 (1965) 201-202.
- The Word 9 (1965) Nr. 2, 6 und 8: Orthodox and Catholic Intercommunion.
- Erzbischof Anthony, Vatican II and the Eastern Churches: Eastern Churches Review 1 (1966) 19-21.
- Das Dekret Kard. J. Slipys über die Communicatio in sacris ist veröffentlicht in: Blagovisnik... oder Litterae-Nuntiae Archiepiscopi Maioris... 2 (1966) 45-46.
- J. Risk, De reformandis canonibus qui regulant communicationem in sacris: Periodica de re morali-canonica-liturgica 55 (1966) 694 bis 724.
- A. Scrima, The Lifting of the Anathemas: Eastern Churches Review 1 (1966) 23-26.

Übersetzt von Dr. August Berz

IVAN ŽUŽEK

Geboren am 2. September 1924 in Ljubljana (Jugoslawien), 1955 zum Priester geweiht. Er studierte am päpstlichen Institut Aloisianum, an der Gregoriana und am päpstlichen orientalischen Institut, ist Lizentiat der Theologie und Doktor des kanonischen Rechtes (1962). Seit 1963 ist er Professor für kanonisches Recht und russische Sprache am päpstlichen orientalischen Institut. Er veröffentlichte Studien über russisches Kirchenrecht (Kormčaja kniga) und Bemerkungen zum Dekret über die katholischen Ostkirchen in Periodica de re morali-liturgica-canonica 55 (1966).